Satzung des christlich ökumenischen nicht eingetragenen gemeinnützigen Vereins „OSMCSSH / OSMESG Ritterorden“

§1 Name und Sitz des Vereins

1. der Verein führt den Namen „OSMCSSH / OSMESG Ritterorden“
2. der Verein ist ein „nicht eingetragener gemeinnütziger Verein“
3. Der Verein hat seinen Sitz in Vochemerstr. 24a, 50354 Hürth

§2 Zweck des Vereins

1. Fortführung der alten Tradition der christlichen Ritterorden.
2. Förderung des christlichen und mittelalterlichen Brauchtums, der Heraldik und des historischen Denkens.

§3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
5. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Der Verein erfüllt seine Aufgaben durch:

1. kulturelle Veranstaltungen
2. Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, die mit gleichen und ähnlichen Projekten arbeiten
3. Zusammenarbeit mit Verlagen und Verleihen
4. Ausstellungen
5. regelmäßige Gesellschaftsabende

§5 Eintragung in ein Vereinsregister

1. der Verein ist nicht eingetragen und gemeinnützig
2. die aus den Veranstaltungen erwirtschafteten Umsätze kommen dem Verein und seinen gemeinnützigen Projekten zugute.

§6 Eintritt der Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden.
2. wer sich auf unserer Facebook-Seite des Vereins anmeldet ist zunächst temporäres Mitglied für maximal 6 Monate.
3. für eine Dauerhafte Mitgliedschaft muss sich der Interessent mündlich oder schriftlich an den Vorstand wenden.
4. allein der Vorstand entscheidet über neue Mitgliedschaften
5. eine Aufnahmegebühr entsteht nicht
6. die Mitgliedschaft ist wirksam im Augenblick der Aushändigung der Mitgliedsbescheinigung.
7. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§7 Austritt der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. die temporäre Mitgliedschaft endet spätestens nach Ablauf von 6 Monaten nach Anmeldung auf der Facebook-Seite.
3. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres zulässig.
4. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Absatz 3) ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.

§8 Ausschluss von Mitgliedern

1. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
2. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zu lässig.
3. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Vorstandsversammlung.
4. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
5. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
6. Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
7. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekanntgemacht werden.

§9 Streichung der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.

2. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit 6 fortlaufenden Monatsbeiträgen im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.

3. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

4. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.

5. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied bekanntgemacht wird.

§10 Mitgliedsbeiträge

1. es wird keine Aufnahmegebühr erhoben.
2. es wird ein Mitgliedsbeitrag von 5,00 Euro pro Monat verlangt.
3. Der Beitrag ist monatlich im Voraus zu zahlen und für den Eintrittsmonat voll zu entrichten.

§11 Organe des Vereins

1. Vorstand.
2. Gründungsmitglieder.
3. Vereinsmitglieder.
4. Die dem Verein anhängigen Ritterorden, der Ordo Supremus Militaris Cruciferorum Sancti Sepulcri Hierosolymitani, die Socijs de Draconis (Ordo Draconis) und der Ordo Supremus Militaris Equites Sancti Georgi.

§12 Der Vorstand des Vereins OSMCSSH / OSMESG Ritterorden besteht aus

1. dem ersten Vorsitzenden und Gründungsmitglied Ingo Roman Mattes
2. der zweiten Vorsitzenden und Gründungsmitglied Peter Haupt-Stemmeler
3. den Gründungsmitgliedern Vitéz Papp Kalman, Tanja Jade, Marcus Lütteke , Manuel Hanke, Baron Jürgen Paul Otto

§13 Vertretung des Vorstandes

der Vorstand kann ausschließlich von Gründungsmitgliedern vertreten werden.

§14 Mitgliederversammlung

1. erfolgt einmal im Jahr und wird 4 Wochen vorher angekündigt.
2. nach Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen 3 Monaten.
3. außerordentliche Versammlungen und deren Thema sind beim Vorstand anzumelden und werden. dann ebenso wie die jährliche Versammlung innerhalb von 4 Wochen abgehalten.

§15 Haftung des Vereins

ist auf das Gesamthandsvermögen (Anteil am Vereinsvermögen) der Vereinsmitglieder beschränkt. anzusehen.

§16 Beschlussfähigkeit des Vereins

1. Vorstand und Gründungsmitglieder entscheiden über die alltäglichen Dinge des Vereins und halten ihn so am Laufen.
2. außerordentliche Beschlüsse durch Mitglieder bedürfen immer einer 100 %igen Zustimmung des Vorstandes und einer 2/3 Mehrheit der Mitglieder.
3. beschlussfähig ist jede ordentliche Mitgliederversammlung.
4. jeder Beschluss kann frühestens nach 3 Monaten neu entschieden werden.

§17 Beschlussfassung

1. es wird per Handzeichen abgestimmt.
2. Auf Antrag von mindestens 5 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
3. eines der Mitglieder wird vorab zum Protokollführer ernannt.
4. Änderungen des Zwecks des Vereins obliegen ausschließlich dem ersten Vorsitzenden.

§18 Satzungsergänzende Beschlüsse und Statuten

1. Der Aufbau und die Stände des Ordens (OSMCSSH) und des Socijs de Draconis (Ordo Draconis).
2. Auszeichnungen und Ehrenzeichen des OSMCSSH und des Socijs de Draconis (Ordo Draconis).
3. Der Aufbau und die Stände des Ordens (OSMESG)
4. Sowie die Satzungen der einzelnen oben genannten Orden.

§19 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

1. Über die in den Versammlungen gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzulegen und zu archivieren.

§20 Auflösung des Vereins

1. der Verein „OSMCSSH / OSMESG Ritterorden“ kann ausschließlich von dem ersten Vorsitzenden aufgelöst werden.
2. der Vorstand ist berufen auf Lebenszeit und kann sich ausschließlich selbst abwählen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Hürth, den 22.03.2016
für den Vorstand der OSMCSSH / OSMESG Ritterorden

1. Vorsitzender Ingo R. Mattes	2. Vorsitzende Petra Haupt-Stemmeler	Gründungsmitglied Tanja Jade	Gründungsmitglied Vitez Papp Kalman
Gründungsmitglied Marcus Lütteke	Gründungsmitglied Manuel Hanke	Gründungsmitglied Baron Jürgen Paul Otto	

Manuel Hanke
Unsere Haardt 3
07937 Zeulenroda-triebes